

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 105 (1937)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstrasse, Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 5. August 1937

105. Jahrgang • Nr. 31

Inhaltsverzeichnis: Ein bedeutsamer Erlass zur Katechismusreform. — »Der verkannte Gott«. — Aus der Praxis, für die Praxis: Zu den Artikeln über die Oratio Sanctissimi und über die Ortspatroninnen. — Gegen Auswüchse in der liturgischen Bewegung. — Kann der Krieg abgeschafft werden? — Neue Aargauer Kirchgemeinde. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Priesterexerzitien.

Ein bedeutsamer Erlass zur Katechismusreform

Zur neuen Auflage des Katechismus für die Diözese Basel

Vor einigen Monaten war die letzte Auflage unseres Diözesankatechismus vergriffen und mancherorts warteten Religionslehrer und Schüler auf ihre Bücher.

Viele Religionslehrer wünschten eine ganz umgearbeitete Neuauflage. Der Wunsch ist berechtigt, obwohl andere mit dem alten Text zufrieden sind und auch betonen, wie schwierig eine Umarbeitung sein werde.

Wir wollen nun Folgendes sagen: Es ist der Mühe wert, den Mut und die Arbeitsleistung aufzubringen, eine vollständige Umarbeitung für unsere neue Zeit zu versuchen. Der Bischof wird mit Hilfe von geeigneten und bereitwilligen Mitarbeitern den Versuch wagen. Es soll dann auch dem ganzen Klerus der Diözese Gelegenheit gegeben werden, zum Entwurf des »Versuches« Stellung zu nehmen. Aber das braucht Zeit. Wir rechnen mit ein paar Jahren.

Bis Ende 1938 hoffen wir zunächst ein Religionsbüchlein für die Kleinen der ersten 3 Primarschulklassen fertig zu stellen, als Ersatz für den kleinen Katechismus und als Zusammenfassung von »Bibel und Katechismus«, mit Beicht-, Kommunion- und Messunterricht für die Kleinen. Wer bereit ist, hiefür mitzuarbeiten, den ladet der Bischof freundlichst ein. Bitte, diesbezügliche Anmeldungen, sowie auch Wünsche und Anregungen, bis Anfang September einzusenden.

Unterdessen durfte mit einer Neuauflage des grossen Katechismus nicht gezögert werden. Was in wenigen Monaten an Verbesserung geschehen konnte, ist leider unbedeutend. Immerhin gaben wir dem Buch eine unter den gegenwärtigen Voraussetzungen bestmögliche äussere Ausstattung, besseres Papier und etwas an Illustrationen durch die Schumacher-Bilder. Am Text konnte in dieser kurzen Zeit, mit wenigen Ausnahmen, nichts geändert werden. Der Beichtspiegel macht eine kleine Ausnahme, besonders mit der praktischen Einstellung für das erste Auswendiglernen und das VI. Gebot, das, als etwas vom Schwierigsten, ein Probemuster für die

Neuauflage geworden ist. Auch der Formulierung des V. Gebotes der Kirche ist eine neue Fassung gegeben.

Die Neuauflage ist also bei Räder & Cie. für die nächsten Jahre wieder erhältlich und der Bischof bittet die hochwürdigen Mitbrüder um Geduld und Nachsicht. Indessen wollen wir uns wieder bewusst sein, dass für einen guten Religionsunterricht die Persönlichkeit und Tüchtigkeit des Katecheten ausschlaggebend ist und weniger das Buch, dass wir aber grosse Verantwortung tragen, besorgt zu sein, sowohl möglichst gute Katecheten zu stellen, wie auch möglichst gute Lehrmittel zu schaffen.

† Franciscus,
Bischof von Basel und Lugano.

»Der verkannte Gott«

Ein Wort zur religiösen Erbauungsliteratur.

(Schluss)

Man wird der Verfasserin manche allzukühne und dem Wortlaute nach mehrdeutige und daher missverständliche Redewendung zugute halten. Ihre Eigenart, unter den verschiedensten Kapitelüberschriften endlos dieselben Gedanken hinzuplaudern, macht dem Psychologen das Büchlein besonders interessant.

Sofern nun durch die zitierten Ausführungen das Ignatianische »Gott in allen Dingen« zum Ausdruck gebracht werden soll, wird man sie inhaltlich unterstreichen, wenn man auch ihren Formulierungen nicht die beste Note geben würde. Indessen macht die Verfasserin gehörig in Polemik. Wer kennt nicht die Spannung zwischen dem »weltzugewandten« und dem »weltabgewandten« oder »weltflüchtigen« Typus des religiösen Lebens? Sieht der erste in allen Dingen Gott und daher auch ein Mittel zur Gotteserkenntnis und Gottesverherrlichung, so ist der zweite mehr dazu geneigt, in den Dingen dieser Erde nicht so fast ein Mittel zu sehen, zu Gott zu gelangen, als vielmehr ein Hindernis, das sich zwischen Gott und die Seele schiebt. Bei seinem Streben nach dem »Einen Notwendigen« glaubt er umso eher sogar auf die erlaubten Erdendinge verzichten zu können, als Gott plus Welt nicht mehr ist als Gott für sich allein, da er alle ihre Werte in emi-

nenter Weise in sich schliesst. Darum konnte eine andere Frau, Maria von der Menschwerdung, die an Einsicht und Frömmigkeit hinter der Verfasserin vielleicht nicht zurückstand, die Worte niederschreiben: »Das ist ein überhabstüchtiges Herz, dem Gott nicht genügt« (Henri Brémond, Das wesentliche Gebet, S. 92 f.). Sicher hat sich die Verfasserin nicht an das Wort des Apostels erinnert (Phil. 3, 7 f.): »Was mir früher als Gewinn erschien, habe ich um Christi willen als Schaden angesehen. Ja, ich sehe sogar alles für Schaden an um der überragenden Erkenntnis Christi Jesu willen, meines Herrn, um dessentwillen ich das alles eingebüsst, ja für Kehricht erachtet habe, damit ich Christus gewinnen und in ihm erfunden werden möchte.« Sicher begeht sie auch einen Fehlschluss, wenn sie den »Weltflüchtigen« den Hieb versetzt: »Weil Gott in allen Dingen ist, ist es Hochmut, wenn man für sich auf diese Dinge verzichtet!« Tatsächlich waren die geistig Höchststehenden, auch wenn sie die erlaubten Erdendinge unbefangen genossen haben, gewöhnlich die einfachsten, die sicher nichts gaben auf äusseren Schein. Wer wüsste nicht, wie leicht das Menschenherz an den Erdendingen hängen bleibt, z. B. an irdischer Liebe, Freundschaft usw., auch wenn es darin nur Gott zu suchen vorgibt. St. Petrus kann sogar der Frau den Rat geben (1. Petr. 3, 3 f.): »Ihr Schmuck soll nicht äusserlich bestehen in Haargeflecht oder in goldenem Gehänge oder in der Kleiderpracht, sondern im verborgenen Herzensreichtum, wie ihn der Mensch des innern Friedens, des stillen und geduldigen Wesens besitzt — solche Juwelen gelten vor Gott.«

Nun aber spricht die Verfasserin von »Luxushöhen« jener, die ihre Gotteserkenntnis nicht aus der Welt schöpfen, sondern an der »ganzen wunderbaren Schöpfung von Menschen, Tieren und Pflanzen«, am »grossen Alles«, wie sie die Welt sehr ungeschickt nennt, »vorbeisehen« und sich in »komplizierten Betrachtungen« über die Gottheit ergehen. Wem soll dieser Hieb gelten? Vielleicht dem Engel des Herrn, weil er nicht irgendeine »seidenrauschende« Dame begrüsst hat, sondern die »Gnadenvolle«? Oder dem Apostel, weil er die sichtbare Natur in tiefer Trauer sah und ihr Seufzen nach der »Offenbarung der Söhne Gottes« (Röm. 8, 19 ff.) heraushörte, oder weil er nur mehr der »nova creatura« Existenzrecht zuerkannte und keine andere Weisheit mehr haben wollte als »Christus und zwar als den Gekreuzigten«? Oder war St. Augustinus der »stolze« Mensch, weil sein Interesse nicht Hunden und Katzen galt, sondern ausschliesslich Gott und der Seele: »Ich will Gott und Seele wissen und sonst nichts, gar nichts« (Soliloqu. I, C. 2 n. 7)? Oder gingen die hl. Väter und grossen Geistesgelehrten auf verstiegenen Wegen, weil sie sich auf den »Luxushöhen« ihrer theologischen Spekulationen über die Geheimnisse des innertrinitarischen Lebens ergangen haben? Oder trifft das scharfe Verdikt den hl. Thomas von Aquin, der das Werturteil fällen konnte: »Bonum gratiae unius maius est quam bonum totius universi« (S. Th. I, II qu. 113 a 9 ad 2)? Oder fällt es gar auf jenen, der, »obgleich er reich war, um euretwillen arm geworden ist, damit ihr durch seine Armut reich würdet« (2. Kor. 8, 9)?

Die Genügsamkeit der Verfasserin auf ihrer schmalen Insel der rein natürlichen Erkenntnis ist nicht mehr und

nicht weniger als die Verzichtleistung auf die gesamte Uebernatur und damit auf das »Eine Notwendige«, ist ein verhängnisvolles Vorbeisehen am Grundgeheimnis des Christentums: der Erlösung durch Christus. Sie scheint keine Ahnung zu haben, warum Gott mit der Welt »so viel zu tun hat« — sicher nicht wegen der Pflanzen und Tiere und Menschenleiber, sondern wegen der Rettung und Heiligung der Seelen: »Haec est voluntas dei, sanctificatio vestra«! Es erweist denn doch nicht einen sonderlich »seltenen Einblick in die gottgegebene Verfassung des menschlichen Seins«, wenn die Verfasserin die Zeilen schreiben konnte (S. 19): »Wenn ich an Gott denke, schwinden mir die Stufen. Dann sehe ich nur Gott, der nicht steigt, sondern in jeglichem vollkommen ist.« Das sagt allerdings der Katechismus nicht. Der sprach stets von einer Seinsordnung, die stufenweise aufgebaut ist. Gott hat nicht in alle Dinge — auch nicht in alle Berufsarten — dieselbe Anteilnahme an seiner Vollkommenheit hineingelegt. Darum findet man aber auch Gott nicht in allen Dingen auf die gleich vollkommene Weise. Gewiss soll man »natürlich« sein, d. h. auf dem Boden der gesunden Natur stehen. Wer kennt nicht den banalen Satz: »Primum vivere, deinde philosophari«? Auch das übernatürliche Sein baut auf der Naturordnung auf: »Gratia supponit naturam.« Der »Geist des Christentums« aber sagt: »Dank sei Jesus Christus, dass er durch sich selbst die Unzulänglichkeit aller Kreatur ergänzt hat!« Und das christliche Gebet besteht darin: »Zu Gott von Jesus Christus, von Gott zu Jesus Christus reden!« (Brémond, a. a. O., S. 118 f.).

So tritt hier zur Verniedlichung des Glaubenslebens, der wir schon im Fegfeuerbüchlein begegnet sind, der Verzicht auf das übernatürliche Leben hinzu. Wer das frühere Büchlein »Natur und Natürlichkeit« gelesen hat, ist übrigens ob dieser Entdeckung nicht überrascht. Sämtliche Ausführungen über »Liebe, Ehe und Jungfräulichkeit« halten sich denn tatsächlich auf dieser rein natürlichen Ebene. Nicht, dass die Verfasserin das Geheimnis des Lebens naturalistisch schauen würde, d. h. unter Ausschluss der geistig-göttlichen Bezüge. Aber sie sieht sie in rein rationalistischer Betrachtung, die auch dort, wo z. B. das Wort »Sakrament« gebraucht wird, kaum in schwacher Andeutung an das Sein der übernatürlichen Ordnung rührt. Jeder sich katholisch nennende Rationalist könnte einen jeden Satz des Büchleins unterschreiben. Besonders auffällig ragt die Stilblüte über die Erbsünde heraus (S. 32): »Warum soll denn unser Lebensgesetz (d. h. die geschlechtliche Funktion, durch die das Leben wird) nur Erbsünde genannt werden, nicht aber Hauch Gottes? Es ist da wohl zu unterscheiden, was Erbsünde ist und was Hauch Gottes. Lebt ein Mensch in der Ordnung der Gesetze, dann ist er von Gott behaucht. Bricht er diese Ordnung, dann ist er ungehorsam gegen Gott. In dieser Sünde wird der Mensch krank, oft abnormal und querdenkend, seine Sinne verwirren sich, und damit wird er sich selbst zur Last.«

Von diesem geistigen Standort der Verfasserin aus gesehen wird vieles ernster, was auf den ersten Blick harmlos erschien. Christus hat die natürlichen Beziehungen des Ehelebens in den Brennpunkt des Erlösergeheimnisses,

die Passion, gestellt. Es ist nicht belanglos, sondern entscheidend, dass auf dem Gebiete der geschlechtlichen Sittlichkeit die übernatürlichen Linien nicht verwischt, sondern in ihrer vollen Schärfe und Klarheit herausgestellt werden. Heinen (Familienpädagogik, S. 7 ff.) hat gewiss recht, dass eine Wiedererneuerung des Familienlebens nur zu erwarten ist, wenn es bewusst erfasst und gepflegt wird als sakrale Lebensgemeinschaft. Hier tun es nicht hübsche Worte, wie »Sakrament der Zusammenwirkung mit dem Himmel« usw.; erneuernd wirkt nur eine echt sakrale Wirklichkeit aus dem Vollgehalt der Familiensakramente der Ehe und Taufe. Im Mittelpunkt von Liebe, Ehe und Jungfräulichkeit steht von allem Anfang an der Ernst der Passion, das Kreuz. Man sucht im ganzen Büchlein umsonst ein ernstes Wort von Verzicht — in den Stürmen der Liebe, in der Freundschaft usw. — überall Nachsicht und Zärtlichkeit! Auch der Schleier der Schamhaftigkeit, den die Verfasserin um das Geheimnis noch webt, ist so hauchzart, dass er nicht entfernt einen Damm bildet gegen die Wucht der Leidenschaften. Ist das nicht die moderne Tragödie vom — »verkannten Gott«?

Von Bischof Haas wird erzählt: wenn sich Geistliche bei ihm beklagt hätten über Mangel an Arbeit, habe er ihnen den Rat gegeben, sie sollen Gebetbüchlein schreiben, aber sie nicht drucken lassen. Würde dieser Rat heute von allen, die über viel Zeit und eine lebhaft Phantasie verfügen, befolgt, es würde in manchem besser stehen um unsere religiöse Erbauungsliteratur. P. O. Sch.

Aus der Praxis, für die Praxis

Zu den Artikeln über die Oratio Sanctissimi und über die Ortspatroszinien

in Nr. 29 der Kirchenzeitung mögen einige Bemerkungen gestattet sein.

I.

Der Grund der »Oratio SSmi Sacramenti« in der »Missa coram SSmo exposito« ist gar nicht in der kurzen oder längeren darauffolgenden Anbetung zu suchen, sondern in der feierlichen Aussetzung in der Monstranz während der hl. Messe. Also »ratione expositionis« ist die Commemoratio SSmi vorgeschrieben.

Es ist mir daher nicht klar, warum die sogenannte »Segensmesse« hierin eine Ausnahme bilden soll.

»Ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus.« Zumal die liturgischen Regeln hierüber klipp und klar sind und folgendermassen lauten:

Quando SS. Sacramentum publice expositum est, eius Commemoratio fieri debet.

1. In omni Missa sollemni seu cantata coram Sacramento, festo licet sollemnissimo occurrente (S. R. C. n. 3517).

2. Fieri potest in Missa cantata ad aliud altare quam altare expositionis, et in Missis privatis, ad quodcumque altare, dummodo non sit festum duplex 1 vel 2 classis, Dominica Palmarum, vigilia Nativitatis Domini, aut vigilia Pentecostes. (S. R. C. n. 2390 ad 4 et n. 2365 ad 1).

3. In Oratione 40 Horarum in Missis privatis fieri potest Commemoratio de SS. Sacramento, exclusis dup-

licibus 1 et 2 classis, et exceptis Missis n. 2 indicatis. (S. R. C. 2 Dec. 1684 ad 4, n. 1743). Sed in Expositione pro Oratione 40 Horarum proprie dicta (d. h. ohne Unterbrechung) illa Commemoratio fieri debet in omnibus Missis ad quodcumque altare ecclesiae extra casus n. 2 recensitos. (Instructio Clementina 21. Jan. 1705).

Und schliesslich gilt wohl auch hier der Rechtspruch: »Consuetudo est optima legum interpret.«

II.

Inbezug dann auf die Ortspatroszinien, welche unter Pius X. durch die Neuordnung der gebotenen Feiertage aufgehoben wurden, bin ich der gegenteiligen Ueberzeugung als der verehrte Liturge der Kirchen-Zeitung. Unter den aufgehobenen gebotenen Feiertagen waren auch St. Joseph, Corpus Domini und die Nativitas S. Joannis B.

St. Joseph und Corpus Christi wurden, mit Recht, unter Benedikt XV. wieder als gebotene Feiertage für die ganze Kirche eingeführt. Gesetzt nun der Fall, in einer Gemeinde sei der hl. Joseph Ortspatron, so bliebe er nach H. -ph- auch fürderhin aufgehobener Festtag für die betreffende Gemeinde, während er sonst in der ganzen Diözese — abgesehen von einem besonderen päpstlichen Indult (z. B. St. Peter und Paul im Bistum Chur) — als allgemeiner gebotener Feiertag gefeiert werden müsste.

Wir meinen, die Wiederauflebung des gebotenen Feiertags trete in diesem Fall, ipso facto, auch für die betreffende Gemeinde, wieder ein — meinetwegen nicht als Patroszinium, wohl aber als allgemein gebotener Feiertag der ganzen Kirche.

Denn die Patroszinien wurden als Partikularfeste aufgehoben, nicht als allgemeinpflichtige Festtage; auf alle Fälle mit dem Vorbehalt eventueller neu- oder wieder einzuführender Feste des allgemeinen Rechtes. — Wenn morgen der Papst das Fastengebot auf alle Gläubigen vom 20. bis 80. Lebensjahr ausdehnen würde, wären ipso facto auch die Uebersechsziger verpflichtet, die bis anhin ausgenommen waren.

Einer besonderen Erklärung brauchte es also im angeführten Casus nicht für die Haltung, sondern für die Nichthaltung des Josephstages als allgemeinpflichtigen Feiertages.

-a-

Zum vorstehenden Artikel erhalten wir von P. -ph- folgende Gegenbemerkungen:

Zu I:

Die Unterscheidung zwischen längerer und kürzerer Aussetzung ist erst durch das Dekret vom 11. Januar 1928 (A. A. S. 1928, pag. 90) aufgekommen und zwar infolge der Einschränkungformel des genannten Dekretes (sub. III): »perdurante per aliquod tempus extra aliam sacram functionem expositione et adoratione SSmi Sacramenti pro publica causa.«

Gewichtige Auktoren und Direktoristen bewogen mich, diese Unterscheidung anzunehmen:

Zunächst die »Ephemerides Liturgicae«, die bedeutende, in Rom erscheinende Zeitschrift (1928, pag. 100). Von Battistini wird da ausgeführt, dass durch dieses

neue Dekret die früheren Dekrete betreffs com. Ssmi extra orationem 40 Horarum aufgehoben seien. Das bayrische Kapuzinerdirektorium verfügte, dass die oratio Ssmi nur in der Aussetzungsmesse mit längerer Aussetzung zu nehmen sei. Das Direktorium der schweizerischen Kapuzinerprovinz ging erst darauf ein, als in der Provinzzeitung »St. Fidelis« (1933, pag. 26) die Ansicht vertreten wurde, dass die Vorschrift der Or. Ssmi nur für die Aussetzungsmesse mit längerer Aussetzung gelte.

Nach der von der Ritenkongregation selber im genannten Dekret gemachten Unterscheidung richteten sich allmählich auch andere Direktorien, wie die von Basel und Freiburg. Die Ansichten von Kieffer und Müller sind in meinem Artikel angeführt.

Das vom Herrn -a-Korrespondent angeführte Dekret n. 2365 ad 1 spricht von der Instructio 40 Horarum. Die Dekrete n. 2390 ad 4 und n. 3517 schliessen meine Auffassung keineswegs aus, weil sie eben auf Anfragen antworten aus Gegenden, in denen nur längere Aussetzungen in Frage kamen. Denn es ist wohl zu beachten, dass unsere kurzen Segensmessen mit sofortigem Segen nach der heiligen Messe von Rom nicht anerkannt, sondern nur toleriert sind. Deswegen finden sich wohl keine speziellen römischen Vorschriften betreffs der Or. Ssmi für unsere kurzen Segensmessen. Wenigstens kann ich in der Collectio authentica Decretorum keine solche finden.

Ich gebe zu, dass keine stringenten Beweise für die Nichtpflicht zur Or. Ssmi vorliegen. Wenn die Bischöfe die Or. Ssmi auch in unsern Segensmessen wirklich vorschreiben, so muss man sich daran halten. Mein Artikel wollte nur zur Klärung der Frage beitragen und für eine sententia tantum probabilis eintreten.

Zu II.

Wenn der Herr -a-Korrespondent den 2. letzten Satz meines Artikels ruhig gelesen hätte, hätte er herausmerken können, dass meine »Ueberzeugung« sich auf Feiertage bezogen hat, die lange vor dem Feiertagsdekret Pius' X. durch spezielles Indult abgeschafft waren und auch nach dem Inkrafttreten des Codex abgeschafft blieben (wie St. Joseph, Peter und Paul in den Diözesen Basel und St. Gallen und andern Gegenden). Begreiflich spielt der St. Josephstag in der Churer-Diözese eine andere Rolle. Er war nur abgeschafft in der Zeit zwischen dem Feiertagsdekret Pius' X. und dem Inkrafttreten des Codex. -ph.

Gegen Auswüchse in der liturgischen Bewegung

Die liturgische Bewegung, die sich, gemäss den Mahnungen der päpstlichen Konstitution »Divini cultus« und den Vorschriften der Bischöfe (s. z. B. Art. 113 der Basler Diözesanstatuten) entsprechend, besonders die aktive Teilnahme des Volkes am Gottesdienst angelegen sein lässt, zeigt auch in der Schweiz hoffnungsvolle Ansätze. Es wäre sehr zu bedauern, wenn Uebertreibungen sie schädigen würden. In diesem Sinne mag der folgende Erlass interessieren. Wir erinnern zugleich an das päpstliche Dekret gegen neue Andachtsformen. (No. 25 der Kirchenzeitung). D. Red.

Der Bischof von Linz, Msgr. Gföllner, veröffentlicht im »Linzener Diözesanblatt« den folgenden Erlass:

Die liturgische Bewegung weist immer wieder bedauerliche Abirrungen auf. Der Altar wird umgekehrt, zwecks Zelebration im Angesichte des Volkes; der Tabernakel wird aus der Mitte des Altars entfernt und in eine Wandnische verwiesen; Kommunikanten empfangen die hl. Kommunion stehend, die Betsingmesse wird zu einer schablonenhaften und eintönigen Alltagsmesse, das Ave Maria wird nach dem Vaterunser ausgelassen, das Rosenkranzgebet während der hl. Messe untersagt.

Solche Bestrebungen müssen offen und unnachsichtlich missbilligt werden. Es ergehen demnach ausnahmslos für den Welt- und Ordensklerus nachfolgende strikte Weisungen:

1. Die Umstellung des Altares und die Zelebration im Angesichte des Volkes wird ausnahmslos und streng untersagt. Es steht niemandem zu, früher bestandene altchristliche Gebräuche wieder aufzunehmen; dies dient nicht der Erbauung der Gläubigen und der richtig verstandenen liturgischen Bewegung, sondern ruft vielmehr die Verwunderung und Beunruhigung des Volkes wach und steht im Widerspruch mit der bestehenden kirchlichen Praxis.

2. Die Entfernung des Tabernakels aus der Mitte des Altars und die Aufbewahrung des Allerheiligsten in einer Wandnische ist ausdrücklich verboten durch den Codex (Can. 1269 § 1) und das Rituale Romanum (tit. IV. c. 1. n. 6).

3. Die hl. Kommunion stehend zu empfangen ist ausdrücklich untersagt durch das Rituale Romanum (tit. IV. c. 1. n. 3/4).

4. Unter keinen Umständen darf das Ave Maria nach dem Vaterunser bei öffentlichen gottesdienstlichen Funktionen ausgelassen werden. Die falsch verstandene und einseitig betonte sogen. christozentrische Idee darf nicht zu einer Verdrängung der marianischen Ideologie führen.

5. Das hl. Rosenkranzgebet darf nicht als »unliturgisches« Gebet aus der hl. Messe verdrängt werden. Im Gegenteil: es gibt keine katholische Messandacht, die in so knapper, anschaulicher Weise das Wesen und die Bedeutung der hl. Messe veranschaulicht und ausdrückt, wie gerade das Rosenkranzgebet. Die hl. Messe ist die mystische Darstellung und Erneuerung nicht nur des Leidens, sondern des gesamten Erlöserlebens — Geheimnisse, die im dreifachen hl. Rosenkranz in Erinnerung treten. Wenn Leo XIII. für den Monat Oktober den hl. Rosenkranz innerhalb der hl. Messe ausdrücklich vorgeschrieben hat, hat keine liturgische Bewegung das Recht, ihn aus der hl. Messe zu verdrängen.

6. Die liturgische Bewegung darf nicht ausarten in eine subjektivistische und separatistische Liebhaberei, Tandelei und »liturgischen Sport« einzelner, sondern muss sich in den Dienst der Gesamtseelsorge eingliedern, die das oberste Prinzip ist und bleibt. Wichtiger als alle liturgische Detailbetreuung einzelner Kreise ist die allgemeine Pastoration durch Predigt und Sakramentenempfang, durch Pflege der Standes- und Vereinsbedürfnisse, durch Verlebendigung der Katholischen Aktion und des Laienapostolates. Ein bloss äusseres, mechanistisches oder gar gewaltsames Aufzwingen der liturgischen Ideologie und Praxis wird wenig Nutzen erzielen, stösst innerlich ab, entfremdet das Volk dem gesunden und richtig verstandenen liturgischen Leben der Kirche und birgt geradezu

die Gefahr separatistischer, um nicht zu sagen schismatischer, Tendenzen in sich. Dies gilt namentlich auch von den sog. Betsingmessen. Durch die immerwährende Wiederholung des gleichen oder nur in Worten verschiedenen Gebetes wird die Messe allmählich zur Schablone, was vielen Messebesuchern bereits unerträglich zu werden beginnt und wie eine religiöse Vergewaltigung empfunden wird. Hie und da ist ja eine Betsingmesse ganz angezeigt; aber Sonntag für Sonntag oder gar bei jeder täglichen Messe bedeutet sie ein Uebermass, das abstumpft und jede persönliche Andacht untergräbt. »Gemeinschaftsgottesdienst« besteht nicht in der Aufnötigung liturgischer Lieblingstendenzen einzelner auf die Gesamtheit, und was einzelnen sogen. liturgischen Gemeinden gefällt, darf nicht gewaltsam zum Pflichtgottesdienst für alle gemacht werden. Hier ist nicht Ausbau, sondern Abbau der liturgischen Bewegung am Platz.

7. Es ergeht namentlich an den jüngern Klerus erneut die eindringliche Ermahnung, sich bei der Pflege der liturgischen Bewegung strikte und ausnahmslos an die Weisungen, Winke und Wünsche des vorgesetzten Pfarrers zu halten.

Kann der Krieg abgeschafft werden?

Es gibt viele, die der Ueberzeugung sind, der Krieg könne gar nicht aus der Welt geschafft werden. Es sei eine Utopie, an einen »ewigen Frieden« zu glauben. Die Menschen seien nun einmal infolge der Erbsünde verderbt und zum Bösen geneigt. Ihre Leidenschaften, Neid, Selbstsucht, Ehrgeiz, Habsucht, verleiteten sie immer wieder zum Krieg. Man müßte diese Leidenschaften bei den Menschen ausrotten oder ganz bezähmen. Das könne aber niemals durch Verträge und Konferenzen erreicht werden, sondern nur durch eine vollständige Aenderung des Menschen von innen heraus; nur wenn die Menschen vollkommene Christen würden, die ihre Leidenschaften gekreuzigt haben, werde es keinen Krieg mehr geben. Man könne ja nicht einmal den Frieden in jeder Familie oder zwischen verschiedenen Haushaltungen und Nachbarn sichern, um wieviel weniger zwischen den Staaten! Der Heiland habe es übrigens selber gesagt, dass es bis zum Ende der Welt, ja gerade vor dem Ende der Welt, die schrecklichsten Kriege geben werde. Bei dieser Einstellung zum Frieden, wo der Krieg als eine unausweichliche Notwendigkeit und ein beständiger Friedenszustand als eine Utopie erscheinen, arbeitet man natürlich auch nicht ernstlich für die Abschaffung des Krieges. Wie sollte man auch etwas für die Abschaffung des Krieges tun, da sie ja gar nicht möglich ist!

Aber man sollte sich doch einmal ernstlich fragen, ob eine solche Einstellung richtig und die vorgebrachten Gründe wirklich stichhaltig sind.

Wir leugnen natürlich nicht die Erbsünde und ihre schlimmen Folgen, aber man darf auch nicht vergessen, dass die Menschheit durch Christus erlöst ist und dass bei der Geburt des Erlösers von den himmlischen Heerscharen sein Programm verkündet wurde: »Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind«. Durch die Erlösung ist uns die Möglichkeit gegeben, den Krieg

aus der Welt zu schaffen. Dazu ist aber nicht notwendig, dass alle Menschen vollkommene Christen werden. In früheren Zeiten hat es auch die Blutrache und Sklaverei, selbst unter dem auserwählten Volke der Juden, gegeben. Seither ist es gelungen, sie aufzuheben, ohne dass alle Menschen wirklich vollgültige Christen geworden sind. Zwischen Nachbarn und Familien gibt es jetzt kein Faustrecht mehr. Sie dürfen einander nicht mehr töten, ohne bestraft zu werden. In diesem Sinne herrscht Friede, wenn auch Händel und Streitigkeiten immer wieder vorkommen. Die Händel dürfen aber nicht mit der Waffe ausgefochten, sondern müssen vor das staatliche Gericht gebracht werden. Ebenso ist es möglich, zwischen den Staaten den Krieg abzuschaffen, so dass sie ihre Streitigkeiten vor einem Schiedsgerichte austragen müssen. Dies kann nur durch Konferenzen und Verträge und einen wahren Völkerbund herbeigeführt werden. Aber es ist nicht erforderlich, dass vorher die menschlichen Leidenschaften ausgerottet oder vollständig in jedem bezähmt werden. Das Christentum muss und soll freilich immer auf dieses ideale Ziel hinarbeiten.

Papst Benedikt XV. hat sich in diesem Sinne in seiner Encyklika vom 23. Mai 1920 für den Völkerbund ausgesprochen: »Es wäre wünschenswert, dass alle Staaten unter Beiseitesetzung allen gegenseitigen Misstrauens sich zu einer einzigen Gesellschaft, oder vielmehr Völkerfamilie zusammenschlossen, sei es, um die eigene Unabhängigkeit zu gewährleisten, sei es, um die Ordnung in der bürgerlichen Gemeinschaft zu wahren. Diesen Völkerbund zu bilden, drängt schon, um von vielen andern Erwägungen zu schweigen, die allgemein erkannte Notwendigkeit, die enormen Ausgaben für Militärzwecke, wenn schon nicht abzuschaffen, so doch zu beschränken, da sie von den Staaten nicht länger getragen werden können. Auf diese Weise würden für die Zukunft die so mörderischen und furchtbaren Kriege verhindert.« — Derselbe Papst hatte schon am 1. August 1917 in seinem Aufruf an die Lenker der kriegführenden Staaten erklärt; »An die Stelle der Armeen hätte ein Schiedsgericht zu treten mit einer erhabenen, friedentiftenden Tätigkeit nach zu vereinbarenden Normen und mit einer Sanktion gegen jeden Staat, der sich weigern sollte, die internationalen Fragen diesem Schiedsgerichte zu unterwerfen oder dessen Entscheidung anzunehmen.«

Benedikt XV. war überzeugter Pazifist und hielt es offenbar nicht für unmöglich und dem Worte des Heilandes widersprechend, dass die Kriege von der Erde verschwinden.

Die Worte Jesu bei Mathäus 24, 6 ff. brauchen nicht notwendig auf die Zeit unmittelbar vor dem Ende der Welt bezogen zu werden. Der Heiland sagt seinen Aposteln: »Ihr werdet von Kriegen und Kriegsgerüchten hören. Habet acht, lasset euch dadurch nicht erschrecken; es muss zwar so kommen, aber das ist noch nicht das Ende.« Diese Jesu-Worte kann man auch sehr wohl verstehen von den ersten Zeiten nach seinem Tode. Aber selbst wenn sie von der Zeit zu verstehen wären, die unmittelbar dem Ende der Welt vorher geht, so wäre damit gar nicht ausgeschlossen, dass es vorher Jahrhunderte

und Jahrtausende geben kann, in denen Kriege nicht vorkommen. Gerade, wenn nach einer langen Friedensperiode wieder Kriege ausbrechen würden, wären diese dann wirklich ein auffallendes Zeichen für das Herannahen des Weltendes. Bleiben die Kriege aber eine »normale« Erscheinung der Menschheitsgeschichte, so wären sie nicht als ein Vorzeichen des Weltendes zu erkennen.

Es ist wohlvereinbar mit der Lehre Jesu, an die Möglichkeit der Verhinderung des Krieges zu glauben, und nur, wer diese Ueberzeugung hat, wird sich ernstlich für die Erreichung dieses hohen Zieles einsetzen. Beati pacifici!
Pacificus.

* * *

Die von unserem Korrespondenten zitierten päpstlichen Erlasse finden sich in der Kirchen-Zeitung 1917, S. 269 f., und 1920, S. 181 und 189 f., ebenso in den Acta Apostolicae Sedis 1917, p. 417, und 1920, p. 209.

Besonders der Aufruf Benedikts XV. an die Regierungen der kriegführenden Völker mit seinen konkreten Vorschlägen ist in unserer Frage wegleitend.

Der Papst schlägt vor, dass die Regierungen und Völker sich über folgende Punkte einigen:

»Der grundlegende Punkt ist, dass an die Stelle der materiellen Waffengewalt die moralische Macht des Rechtes tritt. Dieser Grundsatz verlangt eine gerechte Verständigung aller Staaten zu einer gleichzeitigen und gegenseitigen militärischen Abrüstung, gemäss einem aufzustellenden Plane, dessen Ausführung garantiert werden muss. Die Abrüstung soll sich in gewissen Schranken halten, so dass jedem Staat die zur Wahrung der innern öffentlichen Ordnung nötige und genügende Wehrmacht gesichert bleibt. Sodann ist eine internationale Verständigung zu treffen, wonach an Stelle der Armeen ein Schiedsgericht zu treten hat, dem die hohe Funktion der Friedensstiftung zukommt, gemäss festzusetzenden Regeln und mit einer Sanktion gegen jeden Staat, der sich weigert, die internationalen Fragen diesem Schiedsgericht zu unterbreiten oder sich dessen Entscheidung zu unterwerfen. Ist derweise die Oberherrschaft des Rechtes hergestellt, so sollen alle Schranken im Verkehr der Völker untereinander weggeräumt und durch gleichfalls international festzusetzende Gesetze die wahre Freiheit und der gemeinsame Besitz der Meere gesichert werden, wodurch viele Konfliktsursachen ausgeschaltet und anderseits allen Völkern neue Quellen des Fortschritts und des Wohlstandes erschlossen würden.« *

Das ist der grosszügige pazifistische Plan des Hl. Stuhles. Freilich ist das derzeitige Wettrüsten der Grossmächte eine Verleugnung und Verhöhnung dieses Planes. Er weist aber doch den einzig gangbaren Ausweg aus dem politisch-sozialen Chaos der Gegenwart. Wird man seine Weisheit erst erkennen, wenn ein zweiter, noch

* Unter dem 17. Oktober 1917 richtete der damalige Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri im Auftrag Benedikt XV. an den Erzbischof von Sens, Mgr. Chesnelong, ein Schreiben, in dem zum päpstlichen Aufruf an die Regierungen der kriegführenden Völker ein bedeutsamer Kommentar gegeben wird. (s. Wortlaut des Briefes: Kirchen-Zeitung 1917, S. 369). Unter der Abrüstung versteht der Hl. Stuhl darnach vor allem die Abschaffung der stehenden Heere. (wodurch unser schweizerisches Milizsystem nicht berührt würde). Unter der »Sanktion« gegen einen Staat, der sich dem Schiedspruch des vorgesehenen internationalen Gerichtshofes nicht fügen würde, ist der von allen übrigen Staaten gegen den vertragsbrüchigen Staat zu verhängende wirtschaftliche Boykott gemeint.

viel verheerenderer Weltkrieg Europa zu einer Wüste verwandelt haben wird?

Gegenüber den Vorwürfen von sozialistischer und kommunistischer Seite, die Kirche sei die Verbündete des Militarismus, scheint uns die Popularisierung und Bekanntmachung des päpstlichen Abrüstungsplanes noch immer von grosser pastoreller Bedeutung zu sein.

V. v. E.

Neue Aargauer Kirchgemeinde

Da auch in andern Kantonen, so in der Berner Diaspora, die staatliche Anerkennung von Pfarreien als Kirchgemeinden im Tun ist, ist die folgende Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat von allgemeinem Interesse. D. Red.

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

Die römisch-katholische Genossenschaft Brugg hat in ihren Versammlungen vom 15. Dezember 1935 und 17. Mai 1936 einstimmig beschlossen, es sei bei den zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörden die Umwandlung der bisherigen Genossenschaft in eine Kirchgemeinde der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Aargau zu erwirken. Mit Eingabe vom 12. Juni 1936 stellte der Vorstand der römisch-katholischen Genossenschaft Brugg beim Regierungsrat ein entsprechendes Gesuch. Er wies vor allem darauf hin, dass die Errichtung der Kirchgemeinde Brugg analog derjenigen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Aarau (Dekret vom 4. Dezember 1925) erfolgen soll; die Kirche und das Pfarrhaus werden auch in Zukunft im Eigentum der römisch-katholischen Kirchenbaugesellschaft (jetzt römisch-katholischer Kirchenverein Brugg) bleiben.

Der römisch-katholische Synodalrat des Kantons Aargau nahm auf Einladung des Regierungsrates in seinem Bericht vom 24. Dezember 1936 in empfehlemde Sinne Stellung zum Gesuch. Gleichzeitig legte er folgende Unterlagen vor:

1. Einen Voranschlag der Kirchgemeinde Brugg für das Jahr 1937.
2. Die Entwürfe zweier Verträge des römisch-katholischen Kirchenvereins mit der zu gründenden römisch-katholischen Kirchgemeinde Brugg.
3. Einen Dekretsentwurf.

Gemäss Art. 68, Absatz 3 der Staatsverfassung erfolgt die Errichtung neuer Kirchgemeinden nach Anhörung der kirchlichen Behörden durch Dekret des Grossen Rates,

1. wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist, und
2. wenn keine finanziellen Bedenken entgegenstehen.

Das Bedürfnis zur Errichtung einer römisch-katholischen Kirchgemeinde Brugg liegt zweifellos vor. Von Brugg aus werden die Katholiken sämtlicher Gemeinden des Bezirks Brugg betreut, ausgenommen diejenigen der Gemeinden Birrhard, Effingen, Mandach, Mönthal und Mülligen, die von Kirchgemeinden benachbarter Bezirke pastoriert werden, durch das Dekret jedoch zum Zwecke der steuerrechtlichen Erfassung ebenfalls der Kirchgemeinde Brugg zugeteilt werden sollen. Die Grosszahl

Kirchen-Chronik

Personalnachrichten.

Diözese Basel. HH. Marcus Arnet, Pfarrer von Reinach, wurde zum Pfarrer von Zwingen (Kt. Bern) gewählt. — HH. Laurenz Thüning, früher Pfarrer von Zwingen, wurde als Pfarrer von Nenzlingen installiert.

Diözese St. Gallen. HH. Täschler, Custos in Wil, wurde zum Diözesanpräses der katholischen Gesellenvereine ernannt. — HH. Heinrich Bischof, Neupriester, ist als Gehilfe der bischöflichen Kanzlei berufen worden.

Diözese Chur. HH. P. Dominik Wiget, O. S. B., vom Stift Einsiedeln, bisher Kaplan in Freienbach, wurde zum Spiritual am Institut Hl. Kreuz bei Cham berufen. V. v. E.

Rezensionen

Dr. Paul Schaeper, Streiter Christi. Gedanken zur Formung der Laien im Dienste der katholischen Aktion. 2. Auflage. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1936. 78 S. — Neben den zwei prächtigen Schriften über die katholische Aktion von Dr. Michael Keller ist nun aus demselben Osnabrücker Kreis eine dritte Schrift entstanden. Während Keller Belehrung und Aufruf bietet, hilft Schaeper zur praktischen Schulung der Laien. Schon im Jahre 1929 hat der Papst als Erfordernis der christlichen Formung der Gewissen fünf Punkte genannt: Kernige Frömmigkeit, gründliches religiöses Wissen, vorbildliches Leben, unbedingte Ergebenheit gegen Papst und Bischöfe, opferwilligen Eifer. Diese Punkte werden warm und eindringlich auseinandergesetzt. Vor allem kommt es dem Verf. auf die Liebe als die tragende Gesinnung an. Die Schrift kann für Kurse, sowie für die Schulung von Vorständen, Laienaposteln, Jungführern und -führerinnen ausgezeichnet dienen. R. W.

Schwierholz, Dr. W., Pfr., **Das grundlegende Sakrament der Taufe.** 68 S. Regensburg, Fr. Pustet. Kartoniert M. 1.20. — In 21 Kapitelchen werden Wesen und Wirkungen dieses Sakramentes an Hand der Gebete und Zeremonien des Taufritus in warmer Weise dargestellt. Wer die einzelnen Kapitel nicht nur liest, sondern betrachtet, wird sich so recht der Gnadengrösse und Lebensbedeutung dieses Sakramentes bewusst. — Um den Paten (G. K.) die Verantwortlichkeit einzuschärfen, redet der Verfasser von einem »hl. Verantwortungsgefühl (Gottes) allen gegenüber, denen er Leben und Dasein gegeben hat« . . . »erst recht den Menschen gegenüber« (S. 31). Das ist doch zu anthropomorphistisch und streng theologisch betrachtet nicht richtig. Wir haben uns zu verantworten einem gegenüber, der irgendwie über uns steht. — Das Büchlein verdient weite Verbreitung. Priestern wird es Anregung bieten, mit noch tieferer Andacht die Taufe zu spenden, noch häufiger darüber zu sprechen; Laien wird es zum Ansporn, sie höher zu schätzen und ihre Gnaden im Leben treuer zu benutzen. Dr. K. M.

der Angehörigen der bisherigen kirchlichen Genossenschaft befindet sich in Brugg und Windisch, während die andern angeschlossenen Gemeinden nur wenige Katholiken aufweisen. Durch die Erhebung der Genossenschaft zur Kirchengemeinde wird die Möglichkeit geschaffen, alle zur Pfarrei gehörenden Katholiken zur Bezahlung der Kirchensteuern zu verpflichten, während bisher nur privatrechtliche Leistungen auf Grund der Genossenschaftsstatute bezogen werden konnten. Diese ergaben einen jährlichen Ertrag von zirka Fr. 16,000, während der mutmassliche jährliche Steuerertrag Fr. 21,500 erreichen dürfte.

Aus den vom Synodalrat eingereichten Unterlagen ergibt sich auch, dass der Errichtung einer Kirchengemeinde keine finanziellen Bedenken entgegenstehen. Neben dem Ertrag der einfachen Steuer von Fr. 21,500 sind weitere Einnahmen im Betrage von Fr. 5220 zu erwarten, womit für die Deckung sämtlicher Bedürfnisse der Kirchengemeinde ausreichend gesorgt ist. Dagegen fehlt der Gemeinde ein eigenes Pfrund- und Kirchengut, welche in der Regel bei der Gründung neuer Kirchengemeinden verlangt wird. Das Pfarrhaus und die Kirche stehen im Eigentum des römisch-katholischen Kirchenvereins Brugg, der diese Gebäude mit Zugehör nur vertragsweise der Kirchengemeinde Brugg überlassen will. Eine analoge Regelung wurde auch in Aarau getroffen und vom Grossen Rat anerkannt (Dekret betreffend Errichtung einer römisch-katholischen Kirchengemeinde Aarau, vom 4. Dezember 1925). Damals wurde der entsprechende Vertrag als integrierender Bestandteil des Dekretes erklärt. Das erscheint im vorliegenden Falle nicht als angebracht, da sich im Laufe der Zeit doch das Bedürfnis nach Abänderung der einen oder andern Vertragsbestimmung ergeben könnte und diese dann stets vom Grossen Rat genehmigt werden müsste, was als unpraktisch und auch nicht als notwendig erscheint. Dagegen sollte im Dekret nicht nur auf die zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchenverein bestehenden Verträge Bezug genommen, sondern der Kirchengemeinde ein zeitlich unbegrenztes Gebrauchsrecht an der Kirche und den Pfarrhäusern zugesichert werden. Wir schlagen deshalb vor, dem § 3 des vom Synodalrat eingereichten Dekretsentwurf folgenden Absatz 2 zuzufügen:

»Die Verträge sind unkündbar, solange die Kirche ausschliesslich dem römisch-katholischen Gottesdienst dient. Sie dürfen jedoch von den Parteien abgeändert werden, soweit dadurch das Gebrauchsrecht der Kirchengemeinde an der Kirche und am Pfarrhause nicht berührt wird.«

Totentafel

Das Stift der Augustiner-Chorherren vom **Grossen St. Bernhard** ist wieder von einem Todesfall betroffen worden: In den letzten Tagen des Monats Juli starb zu Martinach der HH. Chorherr **Jean Barthelmy Savioz**, gewesener Pfarrer von Bovernier und Rektor von Grimontz. Der Tod raffte ihn ganz unerwartet weg; trotz seiner 75 Jahre erfreute sich der Verstorbene voller Rüstigkeit und hatte noch am Tage seines Hinscheidens das hl. Opfer dargebracht. R. I. P.

Priesterexerzitien

vom 23.—27. August (mittags Schluss) im Exerzitienhaus St. Josef, Wolhusen. Der vielbegehrte Exerzitienmeister Pater Kentenich von Schönstatt hält diesen Kurs über »**Marianische Lebensweisheit**«, der besonders den Präses der Marianischen Kongregation reichen Gewinn bieten wird. Telephon Wolhusen (Luzern) Nr. 65.074.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
 Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
 Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
 Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens

Tochter

gesetzten Alters, in Küche und Haushalt tüchtig, sucht Stelle in Kaplanei oder einfache Pfarrei auf den 15. Oktober oder 1. November.
 Anfragen an Telephon Nr. 21041, L. G., Rapperswil (Kt. St. Gallen).

EHE-ANBAHUNG

Für katholische
 die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.
 Neuland-Bund Basel 15.H Postfach 35603



Soutanen / Soutanellanzüge
 Prälatensoutanen

Robert Roos

und Sohn
 Schneidermeister
 und Stifftssakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5

Messwein

sowie in- und ausländische
 Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidrigte Messweinlieferanten

Profess-Beschenke

- Gross, Mit ganzer Seele Ordensfrau geb. Fr. 4.50
- Gross, Tantum ergo sacramentum geb. Fr. 4.20
- P. W. Meyer, Konferenzen geb. Fr. 4.20
- Weber, Die Ordensseele vor Jesus geb. Fr. 5.05
- Jesus, das Vorbild für Ordensfrauen, 3 Bände geb. Fr. 16.20
- Brinkmeyer-Peleh, Exerzitien für Schwestern geb. Fr. 6.30
- Das Tagzeitenbuch des monastischen Breviers
 Leinwand, Farbschnitt geb. Fr. 17.35
 Leder, Goldschnitt geb. Fr. 23.65
- Deutsches Brevier, Vollständige Uebersetzung des
 Stundengebetes der römischen Kirche, 2 Bde Lwd. Rotschn. geb. Fr. 29.30
 Leder, Goldschnitt geb. Fr. 45.50

Buchhandlung Räder & Cie. Luzern

Kennen Sie den neuen Regenmantel

Endlich das, was Sie schon lange suchten. Keine Verwendung von Gummi, daher das lästige Feuchtwerden der Innenmantelseite ausgeschlossen. - Bevor Sie einen neuen Regenmantel kaufen, lassen Sie sich zu Ihrem eig. Vorteil



für Geistliche, Alumnen und Ordinanden?

von mir unverbindlich bemustern. Sich wenden an Firma Gantner, Fogartikel, Olten, Ringstr. 4, Telephon Nr. 2905.

Kirchenheizungen

für Holz-, Kohlen- und Oelfeuerung

erstellt die Spezialfirma

J. Fischer-Wüest, Triengen

Telephon 54.537 erste Referenzen



- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE

LUZERN VONMATTSTRASSE 20 TELEPHON NR. 21.874



Kirchenfenster

Emil Schäfer Glasmaler

Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256 Basel

jeder Stlyart, sowie

Reparaturen

Billigste Berechnung



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.



FUCHS & CO. - ZUG

Messweine

Telefon 40.041

Gegründet 1891 Schweizer- u. Fremdwine, offen u. in Flaschen

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf & Co., Steinhausen

mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte • Telephon Nr. 41.068